



STADT WELS
Bürgeranliegen

Stadtplatz 1, 4600 Wels
Zimmer Nr. 7
Tel.: +43 7242 235 8350, 8370
E-Mail: bc@wels.gv.at
UID-Nr.: ATU23478804
wels.at

Informationsblatt zur Meldung der Hundehaltung

- Hundemarke-Nr.: Euro 2,00 entrichtet
Der Hundehalter hat dafür zu sorgen, dass die Hundemarke an öffentlichen Orten am Halsband oder am Brustgurt des Hundes sichtbar getragen wird.
Bei Verlust oder Unleserlichkeit der Hundemarke ist eine neue Hundemarke anzufordern. Bei Beendigung der Hundehaltung ist die Hundemarke zurückzugeben.
- Sachkundenachweis fehlt
Der für das Halten des Hundes erforderliche Sachkundenachweis ist bei Meldung der Hundehaltung vorzulegen.
Nachfrist: max. acht Wochen ab Meldung
- Haftpflichtversicherung fehlt
Der Meldung der Hundehaltung ist der Nachweis anzuschließen, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung (ev. auch im Rahmen einer Haushalts- oder Jagdhaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichartigen Versicherung) über eine Mindestdeckungssumme von Euro 725.000,00 besteht.
Nachfrist: max. zwei Wochen ab Meldung
- Mikrochip-Nummer fehlt
Nachfrist: max. zwei Wochen ab Meldung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beendigung der Hundehaltung unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe eines allfälligen neuen Hundehalters innerhalb von einer Woche zu melden ist.

Bei Nicht-Einhaltung der o.a. Pflichten muss umgehend Anzeige an die Verwaltungsstrafbehörde erstattet werden. (siehe Strafbestimmungen umseits)

Datum

Unterschrift

Strafbestimmungen

Es begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu Euro 7.000,00 zu bestrafen ist, wer

- der Meldepflicht betreffend Hundehaltung oder Abmeldung der Hundehaltung nicht nachkommt,
- den Sachkundenachweis nicht erbringt,
- den Nachweis betreffend Haftpflichtversicherung nicht erbringt und
- den umseitig angeführten Verpflichtungen im Zusammenhang mit der amtlichen Hundemarke nicht nachkommt.

(§ 15 Abs 1 Z 1, 1a und 9 sowie Abs 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl 147/2002 idgF)